

**Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang  
"Philosophy and Economics"  
an der Universität Bayreuth  
vom 10. August 2001  
i.d.F. der 2. Änderungssatzung  
vom 20. September 2002**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Bayreuth folgende Satzung: \*)

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Regelstudienzeit, Prüfungen, Semesterwochenstunden, Praktikum
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren und Entscheidung über die Zulassung
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Form der Prüfung, Prüfungstermine, Prüfer
- § 11 Formen studienbegleitender Prüfungen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Leistungspunkte
- § 14 Organisation der Prüfung, Leistungspunktekonto
- § 15 Prüfung von Schwerbehinderten
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Prüfung
- § 19 Wiederholung von Teilprüfungen
- § 20 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Verleihung des Bachelorgrades
- § 26 Inkrafttreten

**Anhang:** Geforderte Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Teilprüfungen in den verschiedenen Teilbereichen des Bachelorstudienganges "Philosophy and Economics"

## § 1 Zweck der Prüfung

<sup>1</sup>Durch die Bachelorprüfung als berufsqualifizierenden Abschluß des wissenschaftlichen Hochschulstudiums im Studiengang "Philosophy and Economics" wird festgestellt, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse in den beteiligten Fachgebieten erworben hat und die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist.

<sup>2</sup>Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche und die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

## § 2 Regelstudienzeit, Prüfungen, Semesterwochenstunden, Praktikum

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit und der Prüfungszeiten sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Alle Prüfungsbestandteile mit Ausnahme der Bachelorarbeit werden studienbegleitend absolviert.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluß des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 89 SWS zu besuchen (siehe Anhang zu dieser Prüfungsordnung).
- (4) <sup>1</sup>Das vorgeschriebene Praktikum von 2 Monaten ist innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. <sup>2</sup>Die Anerkennung eines bereits vor Studienbeginn absolvierten Praktikums ist möglich.

## § 3 Teilbereiche des Studiengangs

Das Studium des Bachelorstudienganges "Philosophy and Economics" besteht aus den folgenden Teilbereichen:

1. *Bereich Philosophie (Bereich P):*
  - P1: Einführung in die Philosophie
  - P2: Grundlagen des Entscheidens I
  - P3: Grundlagen des Entscheidens II
  - P4: Einführung in die Sozial- & Rechtsphilosophie

- P5: Einführung in die Ethik  
 P6: Grundprobleme der angewandten Sozial- & Rechtsphilosophie  
 P7: Grundprobleme der angewandten Ethik  
 P8: Einführung in die Klassikerlektüre  
 P9: Fachgebiete eigener Wahl
2. *Bereich Ökonomie (Bereich Ö):*  
 Ö1: Mikroökonomik  
 Ö2: Makroökonomik  
 Ö3: Absatzwirtschaft  
 Ö4: Finanzwirtschaft  
 Ö5: Jahresabschluß  
 Ö6: Statistische Methoden I  
 Ö7: Drei volkswirtschaftliche Fachgebiete eigener Wahl (Finanzwissenschaft, Geld und Kredit, Internationale Wirtschaftsbeziehungen, Grundlagen der Wirtschaftspolitik, Markt und Wettbewerb, Institutionenökonomie, Sozialpolitik, Wirtschaftssysteme, Statistische Methoden II)
3. *Verzahnungsbereich Philosophie / Ökonomie (Bereich V)*
4. *Bereich Mathematische Grundlagen (Bereich M)*
5. *Bereich Basismodul (Bereich B):*  
 B1: Logik und Argumentationstheorie  
 B2: Schreiben und Präsentieren  
 B3: EDV und Multimedia  
 B4: Wissenschaftstheorie

#### § 4

#### Prüfungskommission

- (1) <sup>1</sup>Für die organisatorische Durchführung der Bachelorprüfung im Studiengang "Philosophy and Economics" wird von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet. <sup>2</sup>Dieser Prüfungskommission gehören je zwei Professoren aus den Bereichen Philosophie und Wirtschaftswissenschaften an; für jedes Kommissionsmitglied werden Ersatzmitglieder bestellt. <sup>3</sup>Die Professoren der Philosophie werden vom Fachbereichsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät, die Professoren der Wirtschaftswissenschaften werden vom Fachbereichsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

gewählt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Prüfungskommission beträgt vier Jahre. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. <sup>6</sup>Der Stellvertreter soll einer anderen Fakultät als der Vorsitzende angehören.

- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform. <sup>3</sup>Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>4</sup>Widerspruchsbescheide erläßt der Präsident der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. <sup>2</sup>Er ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon hat er der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem Vorsitzenden die Erledigung bestimmter Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 5**

### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer. <sup>2</sup>Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten werden, die Lehrveranstaltungen anbieten, in denen Prüfungsbestandteile absolviert werden können oder müssen. <sup>3</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.

## **§ 6**

### **Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

## **§ 7**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung sind:

1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung;
2. die Einschreibung als Student der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang "Philosophy and Economics".

## **§ 8**

### **Zulassungsverfahren und Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Im Zuge der Einschreibung stellt der Kandidat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (2) <sup>1</sup> Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Nachweis über die geforderte Vorbildung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1.
  2. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine vergleichbare Prüfung oder Teilprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.
  3. Gegebenenfalls Anträge nach § 9 und § 15.

<sup>2</sup>Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann die Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

- (3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber die nach § 7 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder der Bewerber die Bachelorprüfung oder eine ihrer Teilprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist oder Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 61 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BayHSchG vorliegen.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter; die Entscheidung soll dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 9**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkten angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs "Philosophy and Economics" im wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb Deutschlands und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkten anzuerkennen, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. <sup>4</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

- (3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.

## **§ 10**

### **Form der Prüfung, Prüfungstermine, Prüfer**

- (1) Die Bachelorprüfung wird mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des Praktikums in Form studienbegleitender Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Veranstalter zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und bekanntgegeben. <sup>2</sup>Ist der Veranstalter prüfungsberechtigt (siehe § 5 Abs. 1), dann ist er der Prüfer.
- (3) Gehört der Veranstalter nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten, so benennt der Vorsitzende der Prüfungskommission zu Beginn des jeweiligen Semester einen Prüfer, in der Regel den Professor, dem der Dozent zugeordnet ist.
- (4) <sup>1</sup>Der Kandidat hat sich den studienbegleitenden Prüfungen in der Regel in dem Semester zu unterziehen, in dem er die zugehörige Veranstaltung besucht hat. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer.
- (5) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

## **§ 11**

### **Formen studienbegleitender Prüfungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden als Klausur, mündliche Prüfung, durch Anfertigen von Studienarbeiten bzw. durch mündlichen Vortrag abgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Klausuren werden höchstens vierstündig durchgeführt. <sup>2</sup>Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung.
- (3) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten. <sup>2</sup>Die Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. <sup>3</sup>Der Beisitzer fertigt über die



mündliche Prüfung ein Protokoll an. <sup>4</sup>Mit Einverständnis des Kandidaten können Studenten des Studienganges als Zuhörer zugelassen werden. <sup>5</sup>Die Bewertung ist dem Kandidaten nach der Prüfung bekannt zu machen. <sup>6</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

- (4) <sup>1</sup>Eine Studienarbeit besteht entweder aus einer längeren schriftlichen Ausarbeitung (Hausarbeit) oder zwei bis drei kürzeren schriftlichen Ausarbeitungen (Essay) zu einer Thematik aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Hausarbeiten und Essays sollen auch mündlich präsentiert werden. <sup>3</sup>Die Bewertung von Studienarbeiten soll sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgt sein.

## **§ 12**

### **Bachelorarbeit**

- (1) In einer Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in Philosophie und Ökonomie beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) Der Kandidat kann einen Hochschullehrer, der zum Prüfer im Studiengang "Philosophy and Economics" bestellt ist, als Prüfer vorschlagen.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer. <sup>2</sup>Dieser stellt dem Kandidaten ein Thema. <sup>3</sup>Der Prüfer macht Thema und Zeitpunkt der Vergabe aktenkundig.
- (4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenvergabe bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens vier Wochen verlängern. <sup>3</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>4</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit 'nicht ausreichend' bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen können auch andere Sprachen zugelassen werden. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Kandidaten, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

- (6) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (7) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu beurteilen, es sei denn, daß ein zweiter Prüfer aus dem speziellen Fachgebiet, aus dem die Arbeit vergeben wurde, nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert würde. <sup>2</sup>Soll eine Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden, ist ein zweiter Prüfer aus dem Kreis der Prüfer nach § 5 zu bestellen. <sup>3</sup>Die Bestellung erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission. <sup>4</sup>Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit vergeben hat.
- (8) <sup>1</sup>Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>2</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen. <sup>3</sup>Gelingt dies nicht, so werden die Noten gemittelt und an die Notenskala in § 16 Abs. 2 entsprechend angepaßt. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann in besonderen Fällen einen dritten Gutachter heranziehen; Satz 1 gilt dann entsprechend.
- (9) Ein Exemplar der Abschlußarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

### **§ 13**

#### **Leistungspunkte**

- (1) <sup>1</sup>Leistungspunkte werden erworben durch studienbegleitende Prüfungen, Bachelorarbeit, Praktikum und Beteiligungsnachweise. <sup>2</sup>Die Details der Vergabe von Leistungspunkten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Beteiligungsnachweise bescheinigen die dokumentierte Mitarbeit an einer Lehrveranstaltung (etwa in Form eines Essays, Protokolls oder Kurzvortrags). <sup>2</sup>Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.
- (3) Leistungspunkte werden für eine Lehrveranstaltung nur dann gegeben, wenn ein Beteiligungsnachweis vorliegt oder eine studienbegleitende Prüfung erfolgreich abgelegt wurde.

### **§ 14**

#### **Organisation der Prüfung, Leistungspunktekonto**

<sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Leistungspunktekonto für die erbrachten Prüfungsleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. <sup>2</sup>Bestandene Teilprüfungen werden dem Leistungspunktekonto zugerechnet. <sup>3</sup>Die Punktzahl jeder Prüfung ergibt sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung. <sup>4</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

## **§ 15**

### **Prüfung von Schwerbehinderten**

<sup>1</sup>Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag kann die Prüfungskommission festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistungen erbringt. <sup>3</sup>Der Antrag ist bei der Einschreibung vorzulegen. <sup>4</sup>Er kann auch später nachgereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

## **§ 16**

### **Prüfungsnoten**

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Note aus dem Durchschnitt der Beurteilungen von mehreren Prüfern errechnet, so wird bei der Bildung der Note nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

### **§ 17**

#### **Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich als das mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Einzelnoten der Teilprüfungen in den Bereichen P, Ö, V, B, M und der Bachelorarbeit (siehe § 3 und Anlage).
- (2) <sup>1</sup>Werden in einem Bereich mehr als die in dieser Prüfungsordnung geforderten Teilprüfungen abgelegt, so gehen in die Berechnung der Gesamtnote nur die besten Teilprüfungen ein. <sup>2</sup>Inhaltlich gleichartige Teilprüfungen werden nur einmal berücksichtigt.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis einschließlich 1,5 die Note ‚sehr gut‘, bis einschließlich 2,5 ‚gut‘, bis einschließlich 3,5 ‚befriedigend‘, bis einschließlich 4,0 ‚ausreichend‘.

### **§ 18**

#### **Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Teilprüfungen (siehe Anlage zur Prüfungsordnung) bestanden sind, die Bachelorarbeit mindestens mit ‚ausreichend‘ bewertet wurde, das Praktikum absolviert ist und mindestens die gemäß Anlage erforderlichen 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) Hat ein Student am Ende des dritten Semesters ohne Berücksichtigung des Praktikums nicht mindestens 45 Leistungspunkte erreicht, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

- (3) <sup>1</sup> Legt ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht alle Prüfungsbestandteile bis zum Ende des achten Semesters ab, so gelten die nicht abgelegten Teilprüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup> Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. <sup>3</sup> Werden die fehlenden Teilprüfungen nicht bis zum Ende des zehnten Semesters erfolgreich abgelegt oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten (siehe § 19) vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 19**

### **Wiederholung von Teilprüfungen**

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup> Wird die Bachelorarbeit mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet, so ist eine Wiederholung mit einem neuem Thema möglich. <sup>2</sup> Eine mindestens mit "ausreichend" bewertete Bachelorarbeit kann nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup> Eine Wiederholung einer zum zweiten Male nicht bestandenen Prüfung ist im gesamten Studium im Bachelorstudiengang "Philosophy and Economics" nur insgesamt dreimal zulässig. <sup>2</sup> Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.

## **§ 20**

### **Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung**

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 21**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 20 beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 22**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Beanstandungen des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 23**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft

gemacht werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. <sup>3</sup>Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so setzt der Vorsitzende nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.

- (3) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet.

## **§ 24**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 25**

### **Verleihung des Bachelorgrades**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und die Prüfungsgesamtnote. <sup>3</sup>Sie wird von den Dekanen der Kulturwissenschaftlichen und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Bewerber das Recht, den akademischen Grad eines Bachelor of Arts zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis (Diploma Supplement) enthält die Bezeichnung des gewählten Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle bestandenen Teilprüfungen, Art und Note der einzelnen Prüfungen, sowie Thema und Note der Abschlußarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Der Entzug des Grades Bachelor of Arts richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die sich ab dem Wintersemester 2000/2001 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.



Anhang: Geforderte Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Teilprüfungen in den verschiedenen Teilbereichen des BA-Studiengangs "Philosophy and Economics"

Übersicht	Bereich	SWS	LP
	Philosophie (P)	26	44
	Ökonomie (Ö)	30	44
	Verzahnung (V)	12	28
	Mathematische Grundlagen (M)	5	4
	Basismodul (B)	16	24
	Praktikum	2 Monate	16
	Bachelorarbeit	-	20
		$\Sigma$ 89	$\Sigma$ 180

<b>Bereich P: Philosophie</b>					
	Inhalt	Art	SWS	LP je Veranstaltung	Anforderungen und LP
P1	Einführung in die Philosophie	V	2	4	<sup>1</sup> In allen Vorlesungen aus P1-P5 sind durch Klausur bzw. mündliche Prüfung Teilprüfungen abzulegen ( $\Sigma = 20$ LP).
P2	Grundlagen des Entscheidens I	V	2	V: 4	<sup>2</sup> In den Bereichen P3-P8 ist jeweils ein Seminar zu besuchen.
P3	Grundlagen des Entscheidens II	V+S	2+2	V: 4; S: 6	<sup>3</sup> Im Bereich P9 sind zwei Seminare zu besuchen.
P4	Einführung in die Sozial- & Rechtsphilosophie	V+S	2+2	V: 4; S: 2/6	<sup>4</sup> Im Bereich P3 ist in dem Seminar eine <i>Studienarbeit</i> anzufertigen. <sup>5</sup> In einem der restlichen sieben Seminare ist eine weitere Studienarbeit anzufertigen. <sup>6</sup> Ein Seminar, in dem eine Studienarbeit angefertigt wird, erhält 6 LP (Leistungspunkte durch Studienarbeiten insgesamt: $\Sigma = 2 \times 6$ LP = 12 LP).
P5	Einführung in die Ethik	V+S	2+2	V: 4; S: 2/6	
P6	Grundprobleme der angewandten Sozial- & Rechtsphilosophie	S	2	2/6	
P7	Grundprobleme der angewandten Ethik	S	2	2/6	<sup>7</sup> In den anderen sechs Seminaren sind Beteiligungsnachweise zu erwerben. <sup>8</sup> Diese Seminare erhalten jeweils 2 LP ( $\Sigma = 6 \times 2$ LP = 12 LP).
P8	Einführung in die Klassiker	S	2	2/6	
P9	Fachgebiete eigener Wahl	2 S	je 2	2/6	
			$\Sigma$ 26		$\Sigma$ 44 LP

<b>Bereich Ö: Ökonomie</b>						
x	Inhalt	Art	SWS	LP je Veranstaltung	Teilprüfungen und LP	
Ö1	Mikroökonomik	V+Ü	4+1	6	In allen Vorlesungen aus Ö1-Ö6 sind die Teilprüfungen durch Klausur bzw. mündliche Prüfung abzulegen ( $\Sigma = 29$ LP).	
Ö2	Makroökonomik	V+Ü	4+1	6		
Ö3	Absatzwirtschaft	V+Ü	2+1	4		
Ö4	Finanzwirtschaft	V+Ü	2+1	4		
Ö5	Jahresabschluß	V+Ü	2+1	4		
Ö6	Statistische Methoden I	V+Ü	3+2	5		
Ö7	Drei Fachgebiete eigener Wahl (Finanzwissenschaft, Geld und Kredit, Internationale Wirtschaftsbeziehungen, Grundlagen der Wirtschaftspolitik, Markt und Wettbewerb, Institutionenökonomie, Sozialpolitik, Wirtschaftssysteme, Statistische Methoden II)	3 V/S	je 2	5		
			$\Sigma 26$		$\Sigma 44$ LP	

<b>Bereich V: Verzahnung Philosophie / Ökonomie</b>				
Inhalt	Art	SWS	LP je Veranstaltung	Teilprüfungen und LP
Verzahnung Behandlung von Problemen an der Schnittstelle Philosophie / Ökonomie	6 S	je 2	2/10	<sup>1</sup> Von den sechs Seminaren ist in zweien eine Studienarbeit anzufertigen. <sup>2</sup> Seminare, in denen Studienarbeiten angefertigt werden, erhalten 10 LP ( $\Sigma = 2 \times 10 \text{ LP} = 20 \text{ LP}$ ). <sup>1</sup> In den anderen vier Seminaren sind Beteiligungsnachweise zu erwerben. <sup>2</sup> Diese Seminare erhalten jeweils 2 LP ( $\Sigma = 4 \times 2 \text{ LP} = 8 \text{ LP}$ ).
		$\Sigma 12$		$\Sigma 28 \text{ LP}$

<b>Bereich M: Mathematische Grundlagen</b>				
Inhalt	Art	SWS	LP je Veranstaltung	Teilprüfungen und LP
Mathematische Grundlagen	V/Ü	5	4	Die Veranstaltung wird mit einer Klausur abgeschlossen.
		$\Sigma 5$		$\Sigma 4 \text{ LP}$

<b>Bereich B: Basismodul</b>				
Inhalt	Art	SWS	LP je Veranstaltung	Teilprüfungen und LP
B1 Logik und Argumentationstheorie	V/S	4	6	Jede Komponente ist durch eine Teilprüfung in der jeweils geforderten Form abzuschließen.
B2 Schreiben und Präsentieren	V/S	4	6	
B3 EDV und Multimedia	Ü	4	6	
B4 Wissenschaftstheorie	V/S	4	6	
		$\Sigma 16$		$\Sigma 24 \text{ LP}$